

Grawe

Von: Jost.Ruebel@mbwsv.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2013 15:38
An: grawe@grawe-bertram.de
Cc: franz.klein@mbwsv.nrw.de
Betreff: AW: Führung zweiter Rettungsweg über Fenster mit elektrischen Rollläden

Sehr geehrter Herr Grawe,

welche Meinung Gerichte haben, ist nie vorauszusehen.

Bei der Beantwortung der Frage in der Dienstbesprechung, ging es um den Fall, ob Fenster zu öffnen sein müssen. Die Frage, ob ein Verstoß gegen § 40 Abs. 4 BauO NRW vorliegt, wurde dagegen nicht behandelt. Der Text aus der Niederschrift könnte allerdings auch anders verstanden werden.

Tatsächlich kann man bei der Frage, ob sich Menschen an Fenstern noch bemerkbar machen können, wenn sich der geschlossene Rollladen nicht öffnen lässt, zu dem Ergebnis kommen, dass ein Verstoß gegen § 40 Abs. 4 BauO NRW vorliegt, z. B. bei einem Fenster im 6. Obergeschoss. Ich werde im Rahmen der anstehenden Novellierung prüfen, ob deshalb nicht eine Änderung des § 40 Abs. 4 erfolgen sollte. Zumindest sollten Bauherrn dahin gehend beraten werden, zur Steigerung ihrer eigenen Sicherheit entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen
Jost Rübel
Referatsleiter VI.1
Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr NRW

Fon: 0211-38436224
Fax: 0211-3843936224
E-mail: jost.ruebel@mbwsv.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Grawe [mailto:grawe@grawe-bertram.de]
Gesendet: Dienstag, 7. Mai 2013 09:21
An: Rübel, Jost (MBWSV)
Betreff: AW: Führung zweiter Rettungsweg über Fenster mit elektrischen Rollläden

Sehr geehrter Herr Rübel,

wenn ich Sie richtig verstanden habe, kann ich die Regelung für Büros mit Jalousien auf Wohnungen mit Rollläden übertragen.

Wir haben den Sachverhalt bei unserem letzten Treffen der Sachverständigen diskutiert und ein zweiter nicht gesicherter Rettungsweg wurde kritisch gesehen, da man sich bei Stromausfall nicht mehr bemerkbar machen kann. Man war der Meinung, dass hier Gerichte eine andere Meinung haben könnten. Deshalb noch einmal meine Nachfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Bernhard Grawe
Geschäftsführer

GRAWE + BERTRAM INGENIEURE
Tragwerksplanung + Brandschutz

Hasselholzer Weg 22
52074 Aachen
Tel. 0241-707055
Fax. 0241-707067
grawe@grawe-bertram.de
www.grawe-bertram.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Jost.Ruebel@mbwsv.nrw.de [mailto:Jost.Ruebel@mbwsv.nrw.de]
Gesendet: Dienstag, 23. April 2013 13:26
An: grawe@grawe-bertram.de
Betreff: AW: Führung zweiter Rettungsweg über Fenster mit elektrischen Rollläden

Sehr geehrter Herr Grawe,

Dazu möchte ich auf die Neiderschrift der Dienstbesprechung mit den Bauaufsichtsbehörden des Landes NRW 2008 verweisen:

"Einbau von außen liegenden Sonnenschutzjalousien / Verschattungssystemen an Bürogebäuden:
Jede Nutzungseinheit muss in jedem Geschoss über zwei Rettungswege verfügen. Der erste Rettungsweg aus den nicht ebenerdigen Geschossen muss über eine notwendige Treppe führen. Als zweiter Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle dienen. Weitergehende bauordnungsrechtliche Anforderungen an den 2. Rettungsweg, z.B. zu Öffnungsmöglichkeiten von Türen oder Fenstern, sind in der BauO NRW nicht enthalten und können somit zunächst nicht gefordert werden. Bei Sonderbauten können aber im Einzelfall nach § 54 BauO NRW zusätzliche Anforderungen von der Bauaufsichtsbehörde an Rettungswege gestellt werden. Diese sind von der Bauaufsichtsbehörde entsprechend zu begründen."

Mit freundlichen Grüßen
Jost Rübel
Referatsleiter VI.1
Ministerium für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr NRW

Fon: 0211-38436224
Fax: 0211-3843936224
E-mail: jost.ruebel@mbwsv.nrw.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Grawe [mailto:grawe@grawe-bertram.de]
Gesendet: Donnerstag, 18. April 2013 14:57
An: Rübel, Jost (MBWSV)
Betreff: Führung zweiter Rettungsweg über Fenster mit elektrischen Rollläden

Sehr geehrter Herr Rübel,

in letzter Zeit ist es modern geworden im gehobenen Wohnungsbau Rollläden elektrisch anzusteuern. Wenn diese Bestandteil des zweiten Rettungsweges sind, sehe ich hier das Problem, dass diese bei Stromausfall nicht zur Verfügung stehen. Daher denke ich, dass hier zusätzliche Maßnahmen erforderlich wären. Zum Beispiel Ersatzstromversorgung über Akkus. Es werden auch Lösungen mit einer Handkurbel diskutiert, wobei damit das Öffnen der Fenster länger dauern kann.

Ich kenne nur ein Bundesland mit einer Regelung, und das ist Hamburg.

Auszug aus Auslegung Hamburg zu § 35 Abs. 4 Satz 2 Fenster als Rettungsweg

Im Brandfall muss sichergestellt sein, dass Personen sich gegenüber den Rettungskräften bemerkbar machen können.

Daher ist der Betrieb von elektrisch betriebenen Rollläden bei Fenstern, die als Rettungsweg dienen, auch im Brandfall sicherzustellen.

Die Rollläden müssen entweder mechanisch (z. B. Handkurbel) zu öffnen sein oder über eine gesicherte akkubetriebene Steuerung verfügen, mit der sie bei einem Stromausfall hochfahrbar sind.

Gibt es hierzu seitens des Ministeriums eine Stellungnahme oder Auslegung zur mechanischen Öffnung über Handkurbel (Zeit zum Öffnen) und/oder Anforderungen an die Akkusteuerung (Sicherheitsstromversorgung).

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Bernhard Grawe

Staatlich anerkannter Sachverständiger
für die Prüfung des Brandschutzes
und für Schall- und Wärmeschutz

GRAWE + BERTRAM INGENIEURE
Tragwerksplanung + Brandschutz

Hasselholzer Weg 22
52074 Aachen
Tel. 0241-707055
Fax. 0241-707067
grawe@grawe-bertram.de
www.grawe-bertram.de
